

Überprüfung der Gebührenkalkulation (Müllgebühren) des AWM (Zeitraum 2025 – 2027)

---

# Gutachten – Kurzfassung

**Titel: Überprüfung der Gebührenkalkulation (Müllgebühren)  
des AWM (Zeitraum 2025 – 2027)**

**Auftraggeber: Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM)**

**Bearbeitung:**

**\_\_\_\_\_**, im August 2024

## Kurzfassung

Der Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) erstellt gegenwärtig eine Neukalkulation der Müllgebühren (inkl. Nachkalkulation) für Hausmüll und Gewerbemüll. Für den Zeitraum 2025 bis 2027 (d.h. 3-jähriger Gebührenzeitraum) ist wieder eine Gebührenkalkulation (inkl. Nachkalkulation) für Hausmüll und Gewerbemüll aus Umleerbehältern, für Unterflurcontainer sowie für das Übernahmeentgelt an den städtischen Beseitigungs- und Verwertungsanlagen (MVA, Entsorgungspark, WSH plus) durchzuführen, ohne momentan Veränderungen an der bestehenden Gebührenstruktur vorzunehmen. Diese sollen im Rahmen des Projektes NGM (Neues Gebührenmodell) erst ab dem übernächsten Gebührenzeitraum erfolgen.

Diese Gebührenkalkulation inklusive Nachkalkulation des vorherigen Kalkulationszeitraums ist nun zu überprüfen. Hierzu wurde [REDACTED] beauftragt, eine entsprechende Begutachtung vorzunehmen.

Der Berater kommt im Rahmen der Untersuchung zu folgenden Evaluierungsergebnissen:

### **(1) Bestandsaufnahme und Bewertung der Kalkulationspraktiken des AWM auf Konformität zu den gebührenrechtlichen Vorgaben und Gebührenprinzipien:**

- Die Finanzentwicklung beim AWM stellt sich ambivalent dar. Sie wird sich zum Ende der Gebührenperiode 2022 bis 2024 ungünstiger darstellen, als es die Prognose erwarten ließ. Dabei spielen folgende Faktoren im Zeitablauf eine Rolle:

Nach einem in 2021 etwas geringeren Verlust als erwartet und der Gebührenerhöhung im Jahr 2022 plante der AWM mit deutlich höheren Erlösen eine Rückkehr in die schwarzen Zahlen. Im Laufe des Jahres 2022 profitierte man zudem von hohen Erlösen für Altpapier und konnte die Umsatzprognose anheben.

Ende 2022 musste der AWM die Ergebnisprognose jedoch aufgrund höherer Energie und Materialkosten senken, beides Auswirkungen des Ukraine-Konflikts mit Rohstoffverknappungen und inflationären Preisentwicklungen (vor allem bei Energie und Kraftstoffen, beim Fuhrpark und bei den Ausgaben für Personal). Das Ergebnisziel für 2022 wurde letztlich verfehlt. In den BgA-Bereichen (d.h. „Betrieb gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts“) ergab sich ein Defizit von 9,29 Mio. €, die gebührenrelevanten Kostenträger (d.h. der „Hoheitsbetrieb“) hingegen schlossen mit einer Kostenüberdeckung von 24,92 Mio. € ab.

Im Jahr 2023 hingegen konnte der AWM die Ergebnisprognose wieder anheben dank höherer Energieerlöse. Andererseits waren angesichts der hohen Inflation (zeitweise bis über 10 Prozent) deutlich höherer Material- und Personalaufwand zu veranschlagen. Die

BgA-Bereiche erwirtschafteten dennoch wieder Gewinne in Höhe von 11,51 Mio. €, die gebührenrelevanten Kostenträger eine Kostenüberdeckung von 57,85 Mio. €.

Anders dann im Jahr 2024: Mit Inkrafttreten des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) für Müllverbrennungsanlagen gibt es eine neue Abgabenbelastung, die sich im Gebührenbereich mit sehr hohen CO<sub>2</sub>-Zusatzkosten bemerkbar macht (der AWM rechnet für 2024 mit einer Zusatzkostenbelastung von 14,49 Mio. €), wobei sich speziell bei Gewerbekunden Refinanzierungsprobleme abzeichnen. Hinzu kommen erhebliche tarifliche Kostenmehrungen beim Personal zum Zwecke des Inflationsausgleichs. Die vorläufige Nachkalkulation für 2024 zeigt auf, dass in den BgA-Bereichen in Summe keine Gewinne mehr erwirtschaftet werden und die gebührenrelevanten Kostenträger eine erhebliche Kostenunterdeckung erfahren werden. Das gesamthafte Geschäftsergebnis des AWM erscheint gemäß der Hochrechnung bis zum Jahresende defizitär in Höhe von rd. 2,28 Mio. €.

- Die Kostenbelastungen speziell durch das BEHG werden in den Jahren 2025 ff. sogar noch zunehmen. Der AWM rechnet mit folgender Entwicklung: 17,71 Mio. € in 2025, 20,93 Mio. € in 2026 und (bei möglicher Umstellung vom nationalen auf europäischen Zertifikatshandel) 35,08 Mio. € in 2027. Ein weiterer Gebühreneffekt in 2027 wird durch die mögliche Einführung einer Wertstofftonne induziert. Durch Entzug von Wertstoffen aus dem Restmüll werden sich die Restmüllmengen bzw. die Erlöse aus Hausmüllgebühren reduzieren, wobei es hierzu gemäß einer hausinternen Analyse unterschiedliche Szenarien gibt. Auch vor diesen Hintergrund erscheint eine Gebührenerhöhung im neuen Gebührenkalkulationszeitraum erforderlich.
- Um die zu erwartenden Kostenunterdeckungen zu kompensieren, werden vom AWM für den neuen Kalkulationszeitraum (2025 ff.) folgende Maßnahmen ergriffen bzw. erwogen:

Die kalkulatorischen Abschreibungen werden weiterhin grundsätzlich auf Basis von historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) fortgeführt. Dies wirkt im Vergleich zum gemäß BayKAG konformen fakultativen Ansatz mit Wiederbeschaffungszeitwerten (WBZ) kostendämpfend.

Des Weiteren erfolgt eine Auflösung von Gewinnrücklagen. Obwohl der AWM im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgabenerfüllung, sprich der öffentlichen Abfallentsorgung, eine kostenrechnende Einrichtung darstellt, ergibt sich dennoch eine gewisse Gewinnerwirtschaftung. Dies ist einerseits dem Umstand geschuldet, dass sog. Anderskosten anfallen, die als Aufwendungen in der Buchhaltung bereits erfasst wurden, in der Kosten- und Leistungsrechnung, welche der Gebührenkalkulation zugrunde liegt, jedoch mit einem anderen Wertansatz berücksichtigt werden. Anderskosten entstehen zum Beispiel bei Abschreibungen, Zinsen oder auch bei der Berücksichtigung von

Wagnissen. Beim AWM sind prominente Anderskosten die Zinsen. In der Finanzbuchhaltung werden als Aufwand nur die tatsächlich gezahlten Zinsen (für Fremdkapital) verrechnet. In der Kostenrechnung dagegen müssen KAG-konform kalkulatorische Zinsen auf das gesamte betriebsnotwendige Kapital verrechnet werden, also auch auf das Eigenkapital. Zudem gibt es Unterschiede beim realen und kalkulatorischen Zinssatz, letzterer wird als Mischzinssatz regelmäßig höher angesetzt. Aus allem resultiert eine entsprechende Gewinnerwirtschaftung. Hinzu kommen fakultative Gewinne aus den BgA-Bereichen. Im Falle von Kostenüberdeckungen (bzw. handels-/steuerbilanzieller Gewinnerzielung) der BgA-Bereiche ist die gebührenmindernde Verwendung gemäß Kommentarmeinung zum BayKAG grundsätzlich disponibel.

Um die prognostizierten Kostenunterdeckungen vollends auszugleichen, wird in der anstehenden neuen Kalkulations- bzw. Gebührenperiode (2025 ff.) eine Gebührenanpassung erforderlich sein. Es gilt zu beachten, dass gemäß Art. 8 Abs. 6 BayKAG für Kostenüberdeckungen eine Ausgleichspflicht, für Kostenunterdeckungen hingegen ein fakultatives Ausgleichsgebot besteht. Insofern ist der Ansatz von kostenträgerspezifischen „negativen Kosten“ (d.h. spezifischen Kostenunterdeckungen) in der Neukalkulation gestaltbar. Nach Kommentarmeinung kann eine solche „Kostenunterschreitung“ im Kalkulationsansatz aus begründetem sachlichem Anlass zulässig sein – bspw. aus Gründen der Sozialstaatlichkeit oder wegen anderen wichtigen öffentlichen Interessen, so etwa die Wahrung von sog. Gebührenkontinuität.

## **(2) Plausibilitätsprüfung der Nachkalkulationen für den Kalkulationszeitraum 2022-2024 in Hinblick auf Konsistenz, Vollständigkeit, Arithmetik und logische Stringenz der Rechnung:**

- Hinsichtlich der Herkunft der Kalkulationsdaten kann von hinreichender Plausibilität ausgegangen werden, da das Rechnungswesen (insbes. Finanzbuchhaltung) des AWM turnusmäßig der gesetzlich vorgeschriebenen Wirtschaftsprüfung unterzogen wird und keine Beanstandungen bekannt sind.
- Die Rechnungssystematik der vorliegenden Nachkalkulationen entspricht jenen aus den vorherigen Kalkulationszeiträumen 2013 bis 2015, 2016 bis 2018 und 2019 bis 2021. Insofern ist eine fortlaufende und intertemporal nachvollziehbare Rechnungslegung gewährleistet.
- Die Nachkalkulationen des AWM erfolgen in Form einer Kostenstellenrechnung, auch als Betriebsabrechnungsbogen (BAB) bezeichnet. Abweichungen von der idealtypischen BAB-Rechnungssystematik ergeben sich beim AWM insbesondere dadurch, dass in die

Rechnung auch die Daten der bilanziellen Gewinn- und Verlustrechnung (Finanzergebnis) sowie entsprechende Abgrenzungsrechnungen integriert sind. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass der AWM sowohl bilanzielle bzw. buchhalterische als auch kostenrechnerische Ergebnisdaten und deren Zusammenhänge in internen und externen Auskunfts- und Beschlussgremien zu präsentieren und zu vertreten hat. Dennoch kann der Rechnungssystematik der AWM-Kalkulationen insgesamt die erforderliche Konsistenz attestiert werden. Die Grundsätze eines geordneten Rechnungswesens sind erfüllt, durch die kombinierte Darstellung von Finanz- und Kostenrechnung wird zudem das Prinzip der Wirtschaftlichkeit bei der Rechnungslegung gewahrt.

- Die Rechnungen sind vollständig. Sämtliche Kosten- und Erlösarten werden erfasst, abgegrenzt und in der Kostenstellenrechnung nach passenden Mengen- und Wertschlüsseln verteilt. Insofern wird dem kostenrechnerischen Verursachungs-, Durchschnitts- und Tragfähigkeitsprinzip entsprochen.
- Die Rechnungen sind arithmetisch korrekt. Dies gewährleisten sowohl die AWM-Rechnungsgrundlagen (Unternehmenssoftware SAP) als auch die BAB-Rechnungssystematik. Mögliche Rundungs- oder andere kleinere Unschärfen korrespondieren mit dem kostenrechnerischen Prinzip der relativen Genauigkeit.
- Die Rechnungen sind logisch stringent. Dies gewährleistet einerseits die BAB-Systematik, zum anderen die Verknüpfung mit dem buchhalterischen Rücklagenkonto zur Erfassung bzw. Rückerstattung von Kostenüber- und -unterdeckungen.
- Eine abschließende Nachkalkulation speziell des Rechnungsjahres 2024 mittels BAB ist verständlicherweise erst ab 2025 möglich. Jenes Ergebnis fließt dann ein in die Kalkulation des übernächsten Gebührenkalkulationszeitraums, d.h. für das Jahr 2027 und ff. Insgesamt besehen ist die hier vorliegende Nachkalkulation 2024 auf Basis der finanzbuchhalterischen Prognoserechnung vollständig, arithmetisch korrekt und stringent, die vorläufige Verwendung von Planwerten entspricht dem kostenrechnerischen Prinzip der relativen Genauigkeit.

**(3) Plausibilitätsprüfung der Neukalkulation für den Kalkulationszeitraum 2025-2027 in Hinblick auf Konsistenz, Vollständigkeit, Arithmetik und logische Stringenz der Rechnung:**

- Für die Neukalkulation der Gebühren hat sich der AWM auf folgende Spezifikationen festgelegt: 3-jähriger Kalkulationszeitraum (d.h. 2025 bis 2027), Kostenansatz kalkulatorischer Abschreibungen weiterhin grundsätzlich auf Basis von AHK, Berücksichtigung von CO<sub>2</sub>-Zusatzkosten gemäß BEHG in Form einer Mischkalkulation

über alle Abfallfraktionen, Rückgang der Erlöse aus Hausmüllgebühren bei möglicher Einführung einer Wertstofftonne im Jahr 2027 (gemäß interner Abstimmung Fokussierung auf das mittlere Szenario eines korrespondierenden Restmüllmengenrückgangs von 5% mit entsprechender Reduktion der Hausmüllgebührenerlöse).

- Die Rechnungssystematik der AWM-Neukalkulation besitzt die erforderliche Konsistenz. Die gebührenmindernde Verwendung der kumulierten Rücklagen aus der vorherigen Gebührenperiode 2022-2024 in Höhe von 71,35 Mio. € entspricht den Erfordernissen des gebührenrechtlichen Kostendeckungsprinzips. Die für den vollständigen Kostenausgleich notwendige Gebührenerhöhung in Höhe von durchschnittlich 11,98 Prozent und die Anpassung der „Übernahmeentgelte für Benutzungsgebühren der eigenen Anlagen“ in Höhe von 16,84 Prozent empfehlen sich im Hinblick auf den Grundsatz der Periodizität bzw. Periodengerechtigkeit.
- Hinsichtlich der Vollständigkeit der Kalkulationsdaten (Prognosewerte 2025, 2026 und 2027) kann von hinreichender Plausibilität ausgegangen werden, da das Rechnungswesen (insbes. Finanzbuchhaltung) des AWM turnusmäßig der gesetzlich vorgeschriebenen Wirtschaftsprüfung unterzogen wird und keine Beanstandungen bekannt bzw. begründet sind. Entsprechend der prognostizierten Einnahme- und Ausgabenwerte ermitteln sich für die drei Rechnungsjahre die jeweiligen Saldenwerte, wobei es sich durchweg um Unterdeckungen handelt. Sie belaufen sich für die Jahre 2025, 2026 und 2027 auf 30,81 Mio. €, 36,49 Mio. € und 65,72 Mio. €, der Gesamtsaldo aus Einnahmen und Ausgaben beträgt somit 133,02 Mio. €.
- Die korrekte Arithmetik verdeutlicht sich insbesondere bei der differenzierten Umsetzung der erforderliche Gebührenerhöhung respektive Tarifierung im Haus- und Gewerbemüllbereich, bei welcher die entsprechenden Auf- und Abrundungen spezifische Gebührenerhöhungen zwischen 10,00 und 12,11 Prozent mit sich bringen.
- Schließlich ist die Rechnung logisch stringent, was insbesondere durch die Verknüpfung mit dem buchhalterischen „Ausgleichskonto Hausmüllgebühren“ zur Erfassung bzw. Rückerstattung von Über- und -unterdeckungen aus der Gebührenvorperiode verdeutlicht wird.

**(4) Als Ausblick auf weitere, künftige Gebührenkalkulationen des AWM wurden folgende Aspekte angesprochen:**

- Brennstoffemissionshandelsgesetz:

Die Debatte in der Kreislaufwirtschaft um das BEHG dauert an. Seit Anfang des Jahres sind die Betreiber von Müllverbrennungsanlagen (obwohl noch rechtlich umstritten)

verpflichtet, für das emittierte CO<sub>2</sub> Zertifikate im nationalen Brennstoffemissionshandel zu erwerben. Ein wesentlicher Problempunkt ist, dass die Anlagenbetreiber zunehmend auf den Kosten für die CO<sub>2</sub>-Zertifikate „sitzen bleiben“. Branchenkenner geben zu bedenken, dass es mittlerweile eine ganze Reihe von (Privat-)Kunden gebe, welche die Rechtmäßigkeit in Frage stellen, dass sie die Kosten der Zertifikate übernehmen sollen. Plädiert wird von den Interessenverbänden daher für eine Einbeziehung der Müllverbrennung in das europäische Emissionshandelssystem EU-ETS, auch wenn der Übergang in dieses übergeordnete System voraussichtlich mit einem deutlichen Preissprung verbunden wäre. Demgemäß rechnet der AWM für 2027 (und fortfolgend) mit entsprechend hohen CO<sub>2</sub>-Zusatzkosten.

Der europäische Emissionshandel hat gegenüber dem BEHG-System indes den Vorteil, dass er für alle Marktteilnehmer in der EU gleichermaßen gilt. Durch Einbeziehung sämtlicher Behandlungsanlagen inklusive der zahlreichen Hausmülldeponien in Europa in das System würde zudem die einseitige Belastung ausschließlich der thermischen Behandlungsanlagen nivelliert, was den Verbrennern am Ende sogar nützen könnte: Zwar emittieren die Anlagen CO<sub>2</sub>, doch die Methan-Emissionen der Abfalldeponien haben ein weitaus größeres THG-Potenzial. Der europäische Emissionshandel könnte somit Stoffströme in die klimafreundlichste Behandlungsmethode lenken.

Die aktuelle Entwicklung sieht nun vor, dass nach Willen des Bundeswirtschaftsministeriums die Branche schon 2027 in den europäischen Emissionshandel überführt werden soll, und dies im nationalen Alleingang. Dies bestimmt ein Referentenentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums zur Novelle des Treibhausgasemissionshandelsgesetzes, dem sogenannten „TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024“. Der geplante nationale Alleingang Deutschlands steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die EU-Kommission die einseitige Einbeziehung der Anlagen billigt. Verbände der Entsorgungs- und Kreislaufwirtschaft reagieren indes ablehnend auf das Vorhaben.

- Weitere Kostenrisiken sollten beachtet werden:

Anfang 2024 ist neue 17. BImSchV in Kraft getreten. Hintergrund für die Novellierung ist ein Durchführungsbeschluss der EU-Kommission zum Einsatz der besten verfügbaren Techniken (BVT) im Bereich der Abfallverbrennung. Mit der vorgelegten Verordnung setzt die Bundesregierung die EU-Vorgaben in nationales Recht um. Die neue Verordnung sieht u.a. verschärfte Grenzwerte für Abfallverbrennungsanlagen vor. Die Betreiber müssen dafür teilweise ihre Anlagen nachrüsten, was laut ITAD mit hohen Kosten und langen Genehmigungsverfahren verbunden ist. Die Umsetzungsfristen sind je nach Anlagengröße und Emissionsart unterschiedlich, reichen aber bis zum Jahr 2028. Gemäß Auskunft des AWM sind indes gemäß Rücksprache mit dem HKW-Standortleiter absehbar keine größeren Umbaumaßnahmen erforderlich.

Ebenfalls Anfang des Jahres 2024 hat die Bundesregierung „Eckpunkte für eine Carbon Management-Strategie“ vorgelegt, die den Einsatz von Technologien zur Abscheidung, Speicherung und Nutzung von CO<sub>2</sub> ermöglichen soll. Damit will sie einen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 leisten, insbesondere in Bereichen mit schwer vermeidbaren Emissionen wie der Industrie und der Abfallwirtschaft. Seitens ITAD werden die veröffentlichten Eckpunkte begrüßt. Die Bundesregierung habe anerkannt, dass CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Abfallverbrennung „unvermeidbare“ Emissionen sind und daher mittels einer Carbon Capture Anlage abgeschieden werden können. Das Umweltbundesamt (UBA) hatte bereits im September 2023 die besondere Stellung der Abfallverbrennung im Positionspapier zu Carbon Capture and Storage (CCS) hervorgehoben. Die ITAD sieht jedoch die Regelungen für den Aufbau der Infrastruktur als noch nicht ausreichend an. Der Aufbau eines CO<sub>2</sub>-Transportnetzes ist erforderlich, um das abgeschiedene CO<sub>2</sub> entweder zur Nordsee zu transportieren und es dort zu speichern oder es zu Chemieanlagen zur Weiterverarbeitung zu leiten. Beispielsweise fehlten für die Anrechenbarkeit von abgeschiedenem Kohlenstoff und dessen Verwendung in der Chemischen Industrie noch eindeutige Rechtsgrundlagen und eine ambitionierte Forschung und Förderung. Zwischenzeitlich wurden vor kurzem (29.5.2024) die Eckpunkte für eine Carbon Management-Strategie sowie ein Gesetzentwurf zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes (KSpG) Bundeskabinett verabschiedet. Interessant werden erste Kostenabschätzungen für die betroffene Anlagenwirtschaft.

Im März des Jahres 2024 stimmte der Bundesrat der Änderung des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes (SaubFahrzeugBeschG) zu. Fahrzeuge, die mit paraffinischen Dieselkraftstoffen betrieben werden, werden nicht mehr gefördert. Das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz soll die öffentliche Beschaffung von Fahrzeugen mit geringen oder keinen Schadstoffemissionen fördern. Bisher konnten auch schwere Nutzfahrzeuge, die mit paraffinischen Dieselkraftstoffen betrieben werden, auf die gesetzlichen Mindestziele angerechnet werden. Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) begrüßt die Novelle, hält aber die Förderung für zu gering. Kommunale Unternehmen seien mit ihren Nutzfahrzeugen tagtäglich auf den Straßen präsent und dienten nicht zuletzt als Vorbild für die Verkehrswende. Das gelte insbesondere im Hinblick auf das große Potenzial der Nutzfahrzeuge, die für die Abfallsammlung und Stadtreinigung eingesetzt würden. Deren Umrüstung auf alternative Antriebe sei aber nur machbar, wenn es eine ausreichende Förderung schwerer Nutzfahrzeuge und der entsprechender Tank- und Ladeinfrastruktur gebe.

Schon seit Jahren beklagen die Verbände der Kreislaufwirtschaft, dass viele Bundesländer die Gewerbeabfallverordnung kaum vollziehen. Die anstehende Novelle



der GewAbfVO soll nun zu einem stringenteren Vollzug führen und sieht vor, dass MVA-Betreiber ihren Input stichprobenartig kontrollieren sollen. Unter anderem möchte das Bundesumweltministerium die Betreiber thermischer Abfallbehandlungsanlagen in die Pflicht nehmen und stichprobenartige Kontrollen an den Müllverbrennungsanlagen vorschreiben, verbunden mit Aufwand respektive Kosten.

Schließlich ergeben sich auch Kostenrisiken durch Mengenreduzierungen bzw. entsprechende Unterauslastungen der Entsorgungskapazitäten. Jüngst (18.6.2024) hat das Bundesumweltministerium den Entwurf für eine Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS) veröffentlicht. Die NKWS formuliert anspruchsvolle Ziele: Bis 2045 soll der Rohstoff-Fußabdruck pro Kopf halbiert werden, dabei sollen im Bereich Abfallvermeidung das Pro-Kopf-Aufkommen an Siedlungsabfällen bis 2030 um zehn Prozent und bis zum Jahr 2045 um 20 Prozent gesenkt werden – als Basis soll hier das Jahr 2020 dienen. Im Jahr 2020 sind nach Angaben von Destatis rund 50,9 Millionen Tonnen Siedlungsabfall angefallen. Eine Reduzierung des Aufkommens um zehn Prozent würde demnach einen Rückgang des Siedlungsabfallaufkommens um rund fünf Millionen Tonnen bedeuten, das entspräche etwa dem Niveau der Jahre 2004 und 2005. Eine Senkung des Siedlungsabfallaufkommens um 20 Prozent bis 2045 darf als äußerst ambitioniert gelten.

In diese Richtung geht auch die „Circular Economy“-Konzeption der Landeshauptstadt München vor dem Hintergrund des europäischen „Green Deal“ und der darin enthaltenen Weiterentwicklung der zirkulären Wirtschaft („Circular Economy“). Bereits Ende 2020 wurde das Projekt „Zero-Waste-Munich“ gestartet, mit welchem die drei übergeordneten Ziele „Reduktion der gesamten Abfallmenge“, „Reduktion des Restmülls“ und „Bewusstseinsstärkung für das Thema „Zero Waste“ verfolgt und mit entsprechenden Maßnahmen umgesetzt werden. Ein definiertes Ziel daraus ist die Reduzierung der Haushaltsabfälle um 15% pro Kopf und Jahr und bis 2035 die Reduzierung der Restmüllmenge um 35% pro Kopf und Jahr. Im Jahr 2024 wurden entsprechende Pilotversuche zur Sammlung von Leichtverpackungen (LVP) gestartet. Danach könnte möglicherweise eine Wertstofftonne eingeführt werden. Damit verbunden ist ein entsprechender Rückgang der Restmüllmengen bzw. der Erlöse aus Hausmüllgebühren. Gemäß einer hausinternen Analyse des AWM könnte in einem Worst Case der Mengenrückgang sogar bis zu 15% betragen mit entsprechenden Auslastungs- und Finanzierungseffekten bei der Restmüllinfrastruktur.

- AMW-Projekt NGM:

Aufgrund der Kostenstruktur moderner und aufwändiger Abfallentsorgungseinrichtungen, gekennzeichnet durch hohe Fixkosten und entsprechend geringe variable Kostenanteile, bewirken Schwankungen oder gar langfristige Rückgänge beim Abfallaufkommen

Kosten- und Gebührenrisiken. Eine gewisse Abhilfe kann hier die Einführung von Grund- und Leistungsgebühren schaffen, welche fixe und variable Kostenbestandteile in differenzierter Weise in die Gebührenerhebung integrieren. Art. 8 Abs. 2 BayKAG sieht entsprechende Möglichkeiten vor: „Zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) kann eine Grundgebühr erhoben werden, die [...] so zu bemessen ist, dass neben ihr in der Mehrzahl der Fälle noch eine angemessene Abrechnung nach der tatsächlichen Benutzung stattfindet [...]“. Mit dieser Option lassen sich die Gebühren in Hinblick auf volatiles Abfallaufkommen relativ stabil halten.

Mittlerweile machen viele Kommunen in Bayern und deutschlandweit (gem. bundeslandesspezifischer KAG-Vorschriften) von dieser Möglichkeit Gebrauch. In diesem Sinne entwickelt der AWM mit der Projektierung NGM (Neues Gebührenmodell) gerade eine entsprechende Konzeption und kann dabei auf eine Vielzahl geeigneter Best-Practice-Beispiele zurückgreifen. Demgemäß ist gegenwärtig geplant: Grundgebühr mit maximaler Kostenabdeckung von 50%, Bürofläche als Wahrscheinlichkeitsmaßstab bei Nichthaushalten, Leistungsgebühr mit linearem Tarif. Fraglich ist indes die Kostentrennung, d.h. die Aufteilung in fixe, sprich verbrauchsunabhängige Kosten und variable, sprich verbrauchsabhängige Kosten. In Betracht kommen dabei die planmäßige Kostenaufteilung oder auf Kostenzeitvergleichen basierende Methoden, wie die mathematische oder statistische Methode. Gerade bei der planmäßigen Kostenaufteilung ist zu beachten, dass an sich variable Kostenpositionen einer gewissen Kostenremanenz unterliegen – so bspw. Personalkosten, wo bei rückläufiger Auslastung tarifrechtliche Bindungen einen Personal- und entsprechenden Kostenabbau behindern können. Beim AWM stellt sich insbesondere beim HKW die Frage, ob hier von 100% Fixkosten auszugehen ist. Hier wäre ggf. eine gesonderte Expertise erforderlich.